

LOHNVERTRAG

Kelly, Snack & Back

1. Jänner 2024

plus Zusatz-Kollektivverträge

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2024

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 20. Dezember 2023 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten der Firma Kelly und Snack & Back durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Jänner 2024 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Teilungsfaktor 1/154
1.1.	2.578,98	16,75
1.2.	2.309,01	14,99
1.3.	2.199,41	14,28
1.4.	2.124,54	13,80
1.5.	1.998,91	12,98
1.6.	1.895,52	12,31
1.7.	1.852,97	12,03
1.8.	1.810,43	11,76
2.1.	3.113,70	20,22
2.2.	2.632,46	17,09
2.3.	2.199,41	14,28
2.4.	1.895,52	12,31
2.5.	1.852,97	12,03
2.6.	1.810,43	11,76
3.1.	2.124,54	13,80
3.2.	1.998,91	12,98
4.1.	3.162,76	20,54
4.2.	2.875,94	18,67
4.3.	2.658,58	17,26
4.4.	2.506,81	16,28

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne sowie Dienstalterszulagen werden um **+ 8,00 %** erhöht, wobei das Lehrlingseinkommen überproportional angehoben wird. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung. Ersatzlose Streichung der Lohnkategorie 1.8. und 2.6. Folglich wird die Tätigkeitsbeschreibung in die nächsthöhere Lohnkategorie eingestuft. Zudem wurde eine **Teuerungsprämie von 300 Euro** – auch für Lehrlinge – vereinbart.

Auch unser Lohnkomitee möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	5
II. Geltungsbeginn	5
III. Lohnsätze.....	6
IV. Lehrlingseinkommen	10
V. Dienstalterszulage.....	10
VI. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung	10
VII. Teuerungsprämie	11

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zu Überstunden im Sinne des § 7 Abs. 1 AZG (gültig ab 1. März 2019)	12
über die Teilung der Kosten der Weiterbildung gem. § 19b Güterbeförderungsgesetz (gültig ab 1. Jänner 2011)	14
über eine Qualitätsprämie für Lehrlinge (gültig ab 1. Jänner 2011)	16

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

KELLY GesmbH, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

Snack & Back CP GmbH, 8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Der Lohnvertrag gilt:

- a. Für alle Betriebe der Firma Kelly GesmbH und für die Firma Snack & Back CP GmbH.
- b. Für alle ArbeitnehmerInnen in den unter a. genannten Betrieben, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kfm. Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. Jänner 2024** in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Lohngruppe:		Monatslohn EURO
1. PRODUKTION		
1.1.	SpezialfacharbeiterInnen	2.578,98
	FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 1.2, die im Werk eine mehrjährige Fach Erfahrung erworben haben, in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind und bereichsübergreifende Arbeitsprozesse beherrschen. Zum Beispiel: Friteusen; Extruder; Cracker; Backofen mit Vorlinie; Teigmischer.	
1.2.	FacharbeiterInnen	2.309,01
	FacharbeiterInnen, die eine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Werk in einem Einsatzgebiet einsetzbar sind. Zum Beispiel: Friteusen; Extruder; Soletti-Backofen; Teigmischer.	
1.3.	ProfessionalistInnen A	2.199,41
	ArbeitnehmerInnen, die Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können, mit mehrjähriger Fach Erfahrung und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind.	
1.4.	ProfessionalistInnen B	2.124,54
	ArbeitnehmerInnen, die Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können.	
1.5.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A	1.998,91
	ArbeitnehmerInnen, mit besonderen Fachkenntnissen und längerer Praxis Erfahrung, die in einem der Einsatzgebiete tätig sind. Zum Beispiel: Produktionsbegleitende Qualitätssicherung; Labor; MitarbeiterInnen mit Kartoffelbonitur-Kenntnissen.	

Lohngruppe:		Monatslohn EURO
1.6.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen B	1.895,52
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit und nach weiteren (auf Pkt. 1.7. aufbauenden) internen/externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder langjähriger Erfahrung selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Brandschutz; Sicherheitsvertrauenspersonen; HACCP-Schulung.	
1.7.	Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.852,97
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Lauge. <i>Ab 1. Februar 2024, um folgende Beispiele zu ergänzen: Abfallwirtschaft; Bruchaufbereitung; Reinigung.</i>	
1.8.	ArbeitnehmerInnen	1.810,43
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach kurzer Einführung erledigen. Zum Beispiel: Abfallwirtschaft; Bruchaufbereitung; Reinigung. <i>Die Lohnkategorie 1.8 wird mit 1. Februar 2024 ersatzlos gestrichen, die ihr zugeordneten Arbeiter/innen sind mit diesem Zeitpunkt in die Lohnkategorie 1.7 umzureihen</i>	
2. VERPACKUNG		
2.1.	SpezialfacharbeiterInnen	3.113,70
	FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 2.2, die im Werk eine mehrjährige Fach Erfahrung erworben haben, in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind und bereichsübergreifende Arbeitsprozesse beherrschen.	
2.2.	FacharbeiterInnen	2.632,46
	FacharbeiterInnen, die eine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Werk in einem Einsatzgebiet einsetzbar sind.	

Lohngruppe:		Monatslohn EURO
2.3.	MaschineneinstellerInnen	2.199,41
	ArbeitnehmerInnen, die als MaschineneinstellerInnen beschäftigt sind und keinen entsprechenden FacharbeiterInnenabschluss vorweisen können.	
2.4.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A	1.895,52
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit und nach weiteren internen/externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder langjähriger Erfahrung selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Bereichs-Vorarbeiter; wiederkehrende Vertretung an anderen Arbeitsplätzen.	
2.5.	Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.852,97
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Kartonaufrichter / Verdeckler; Übergabelift; wiederkehrende Vertretung an anderen Arbeitsplätzen. <i>Ab 1. Februar 2024, um folgende Beispiele zu ergänzen: Verpackungsmaschinen; Kartonbeschlichtung; Palettierung; Reinigung.</i>	
2.6.	ArbeitnehmerInnen	1.810,43
	ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach kurzer Einführung erledigen. Zum Beispiel: Verpackungsmaschinen; Kartonbeschlichtung; Palettierung; Reinigung. <i>Die Lohnkategorie 2.6 wird mit 1. Februar 2024 ersatzlos gestrichen, die ihr zugeordneten Arbeiter/innen sind mit diesem Zeitpunkt in die Lohnkategorie 2.5 umzureihen.</i>	
3. LOGISTIK		
3.1.	VorarbeiterInnen	2.124,54
	ArbeitnehmerInnen, die dauernd mit der Unterweisung und Führung von MitarbeiterInnen betraut sind.	

Lohngruppe:		Monatslohn EURO
3.2.	ArbeitnehmerInnen	1.998,91
	ArbeitnehmerInnen, mit besonderen Kenntnissen in der Logistik und die Tätigkeiten nach weiteren internen/ externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder langjähriger Erfahrung selbstständig erledigen.	
4. WERKSTÄTTE		
4.1.	SpezialfacharbeiterInnen, Technik	3.162,76
	FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 4.2, die im Werk eine mehrjährige Fach Erfahrung erworben haben und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind.	
4.2.	FacharbeiterInnen, Technik	2.875,94
	FacharbeiterInnen, die eine technische, relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Fachgebiet Instandhaltungen durchführen. Zum Beispiel: Schicht Elektriker; Schicht-Schlosser.	
4.3.	ProfessionalistInnen A, Technik	2.658,58
	ArbeiternehmerInnen, die eine technische Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können, die im Werk eine mehrjährige Fach Erfahrung erworben haben und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind.	
4.4.	ProfessionalistInnen B, Technik	2.506,81
	ArbeiternehmerInnen, die eine technische Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können.	

Stundenlohn = Monatslohn/167

IV. Lehrlingseinkommen

	pro Monat EURO
im 1. Lehrjahr	900,00
im 2. Lehrjahr	1.150,00
im 3. Lehrjahr	1.520,00
im 4. Lehrjahr	1.630,00

V. Dienstalterszulage

Den mehr als zwei Jahren ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

	DAZ pro Monat EURO
Nach dem vollendeten 2. Dienstjahr	39,68
Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	46,89
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	54,11
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	57,72
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	66,73
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	75,75
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	81,16

VI. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung in ihrem absoluten Ausmaß aufrecht zu erhalten.

VII. Teuerungsprämie

Alle Arbeiter/innen und Lehrlinge, die vor dem 1.11.2023 ihr Dienst-/Aus-
bildungsverhältnis begonnen haben und aktiv im Unternehmen beschäftigt
sind (also z.B. keine Karenzierten) erhalten mit dem Dezemberlohn, eine
Teuerungsprämie in der Höhe von € 300,- brutto. Bei Teilzeitbeschäftigten
ist diese Teuerungsprämie entsprechend ihrer vereinbarten Arbeitszeit zu
aliquotieren.

Wien, am 20. Dezember 2023

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA SNACK & BACK CP GmbH

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

ZU ÜBERSTUNDEN IM SINNE DES § 7 ABS. 1 AZG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

KELLY GesmbH, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

Snack & Back GmbH Nfg & Co KG,
8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Für alle Betriebe der Firma Kelly GesmbH und für die Firma Snack & Back GmbH Nfg & Co KG.
- b. Für alle ArbeitnehmerInnen in den unter a. genannten Betrieben, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kfm. Lehrlinge.

II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. März 2019** in Kraft.

III.

- 1) Vor der Leistung einer 11. und 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, das Einvernehmen mit dem Betriebsrat herzustellen.

2) Vor der Leistung einer 11. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.

3) Vor der Leistung einer 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.

4) An Stelle der bezahlten Pause von 10 Minuten, im Sinn der Punkte 2 und 3, kann über Betriebsvereinbarung eine andere Art der Abgeltung vereinbart werden.

Wien, am 9. Jänner 2019

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA SNACK & BACK GmbH Nfg & Co KG

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundeschef
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

über die Teilung der Kosten der Weiterbildung gem. § 19b Güterbeförderungsgesetz (BGBl I 2006/153)

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

KELLY GesmbH, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

FRISCH & FROST NahrungsmittelgesmbH,
2020 Hollabrunn, Mühlenring 20,

Snack & Back GmbH Nfg & Co KG, 8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Gültig ab 1. Jänner 2011

Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen

- 1) Der Arbeitgeber hat die Kosten, die dem Arbeitnehmer für im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 19b Güterbeförderungsgesetz (GütbefG) entstehen, zu tragen. Die Auswahl des konkreten Anbieters (Ausbildungseinheiten bzw. ermächtigte Ausbildungsstätten) hat im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erfolgen.
- 2) Die vom Arbeitnehmer aufgewendete Zeit für den Besuch von Ausbildungseinheiten gemäß § 19b GütbefG ist vom Arbeitgeber nicht zu bezahlen. Diese Zeit stellt keine Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern Freizeit des Arbeitnehmers dar.
- 3) Die in Pkt. 1 geregelten Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen stellen Ausbildungskosten im Sinne von § 2d AVRAG dar. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann über diese Ausbildungskosten unter den Voraussetzungen des § 2d AVRAG eine Rückerstattung vereinbart werden.

Wien, am 31. Jänner 2011

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführer
Dr. Michael **BLASS**

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA FRISCH & FROST NahrungsmittelgesmbH

FIRMA SNACK & BACK GmbH Nfg & Co KG

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundsvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Manfred **ANDERLE**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

über eine Qualitätsprämie für Lehrlinge

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

KELLY GesmbH, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

FRISCH & FROST NahrungsmittelgesmbH,
2020 Hollabrunn, Mühlenring 20,

Snack & Back GmbH Nfg & Co KG, 8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Gültig ab 1. Jänner 2011

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren.

Bei positiver Bewertung, hat er Anspruch auf eine einmalige Prämie in Höhe von 10% der Förderung, die das Unternehmen gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009, erhält.

Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 350 Euro brutto.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Wien, am 31. Jänner 2011

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführer
Dr. Michael **BLASS**

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA FRISCH & FROST NahrungsmittelgesmbH

FIRMA SNACK & BACK GmbH Nfg & Co KG

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundevorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Manfred **ANDERLE**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

MITGLIEDSANMELDUNG

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
 Telefon: (01) 534 44 69-100, Fax: (01) 534 44-103 310, E-Mail: mitgliederservice@proge.at, www.proge.at



Familienname/Titel		Vorname		SV-Nr. *		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Staatsangehörigkeit	
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich							
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort		Telefonnummer		E-Mail			
Beschäftigt bei Firma		Straße, Hausnummer der Firma		PLZ, Ort der Firma		Personal-Nummer			
<input type="checkbox"/> Arbeiter/in <input type="checkbox"/> Angestellter/r		<input type="checkbox"/> Lehrling – <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4.		<input type="checkbox"/> Leiharbeiter <input type="checkbox"/> Schüler/in, Student/in		<input type="checkbox"/> Arbeitslos <input type="checkbox"/> Sonstige:		<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Geringfügig	
Konto-Inhaber/in		BIC		IBAN		Monatli. Bruttoeinkommen			

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des monatlichen Bruttoeinkommens: Arbeitslohn (inkl. Akkord- und Prämienentgelte), Überstunden, Wehretvergütungen, Zulagen und Zuschläge (z.B. SEG-, Schicht-, Montage- und Nachtarbeitszuläge). **Unberücksichtigt bleiben:** Sonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen (z.B. Tag- und Nachtigungsgelder, Fahrtkostensätze). Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Kündigungsdatum zu bezahlen.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Betriebsabzug:** Ich ermächtige meine/n Arbeitgeber/in, alle im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSGVO § 6 (1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinten Gewerkschaften zu übermitteln. Sollte der Betrieb mit der PRO-GE kein Betriebsabzugsverfahren vereinbart haben, dieses beenden, oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, bin ich damit einverstanden, dass die Gewerkschaft PRO-GE meinen monatlichen Gewerkschaftsbeitrag mittels SEPA Lastschrift-Mandat einhebt.
- * Ich willige ein, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Personalnummer, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Karenzzeiten, Pensionierung, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten und Adressänderungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchung): Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Österreicher ID: AT48ZZ00000006541

Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Ich willige ein, dass ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen udgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, die nebenstehende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben. (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz)

Datenschutzerklärung Mitgliederverwaltung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir arbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zur. Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.datsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:
 Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien
 Telefon: +43(0)71534 44-69 100; E-Mail: datschutz@proge.at
 Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
 E-Mail: datschutzbeauftragter@oegb.at

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,
niederosterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
wrneustadt@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47
oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,
bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Berufsförderungsinstitut

Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit **Sprachen**
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch mehr
online

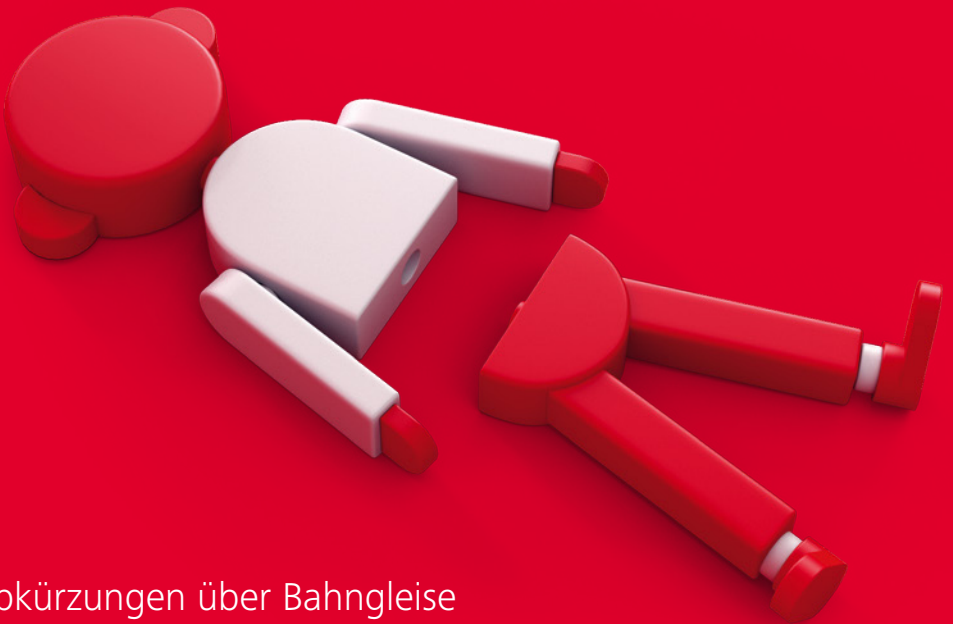
Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

RISKIERT RISKIERT HALBIERT



Abkürzungen über Bahngleise
sind lebensgefährlich.